

Die Einbeziehung der Anteilseigner in den Insolvenzplan – praktische Fragen und Antworten?

25.04.2012

Martin Horstkotte
RiAG Berlin-Charlottenburg

Torsten Martini
Insolvenzverwalter

1

Bisher:

- DES und andere Kapitalmaßnahmen möglich, aber gesellschaftsrechtliche Verzahnung nur über Bedingungen möglich
 - In den USA seit 1978 möglich
 - Änderung im deutschen Recht im Koalitionsvertrag vom 17.10.2009 vorgesehen
 - Oder Abtretung der Geschäftsanteile an Treuhänder (Verpflichtung?)
 - Kompliziert und fehleranfällig
 - Rechtsmittel: Akkordstörer, Querulanten
 - Sanierungsgewinn?
-

2

§ 217 Grundsatz

- **Neu:** Regelung der Verfahrensabwicklung durch einen Insolvenzplan
 - **Aber:** Liquidationspläne bisher schon zulässig, praktisch ohne jede Bedeutung
 - **Neu:** Einbeziehung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, sofern der Schuldner keine natürliche Person ist (krit. Beissenhirtz).
 - **Bisher:** fehlende Verzahnung von Gesellschafts- und Insolvenzrecht, daher Arbeiten mit Bedingungen, Problem: Entnahme der Kosten für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen aus der Masse?
-

3

§ 225a Rechte der Anteilshaber

- Grundsatz: Abs. 3
 - Jede gesellschaftsrechtlich zulässige Regelung.
 - Abs. 2: DES gegen den Willen des Betroffenen ausgeschlossen. Der DiskE sah noch eine Zustimmungsfiktion vor im Falle der fehlenden Übernahme der persönlichen Haftung
 - Beispiele:
 - Fortsetzung der Gesellschaft
 - Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten
-

4

§ 225a Abs. 1, 2 Rechte der Anteilshaber

- Kapitalherabsetzung
 - Regel: in vereinfachter Form als Kapitalschnitt
 - Nachweis der Voraussetzungen
- Beachte: § 228 AktG

5

§ 225a Abs. 1, 2 Rechte der Anteilshaber

- DES
 - Rechtsnatur
 - Bewertung:

Meinungsspektrum: nominal bis Abwertung unter Berücksichtigung der Quotenerwartung im Zerschlagungsfall

- Bewertungsfehler: §§ 231, 248?

6

§ 225a Abs. 1, 2 Rechte der Anteilsinhaber

- Ergänzende Kapitalerhöhung
 - Bezugsrechtsausschluss
 - Allgemeines
 - sachliche Rechtfertigung
 - Verstoß gegen Art. 14 GG und wegen §§ 251 Abs. 2, 253 Abs. 2 Nr. 3 gegen Art. 19 IV GG?
 - Oder zulässige Inhaltsbestimmung des Art. 14 GG?
 - Inhaltliche Beschränkung des Mitgliedschaftsrechts auf den in ihm verkörperten Vermögensanteil: Rechtsgedanke der §§ 225a V, 238a I, Formerleichterungen nach § 254a II 2 (vgl. § 186 IV AktG)

7

§ 238a Stimmrecht der Anteilsinhaber

- Reduktion auf die vermögensmäßige Beteiligung
- Gleicher Rechtsgedanke wie in § 225a V = Verkürzung auf den im Anteil verkörperten Vermögenswert
- Wegfall des Stimmrechtsausschlusses bei Vorzugsaktien (§§ 12, 139 AktG)
- Wegfall von Mehrstimmrechten (nur bei GmbH möglich, s. § 12 Abs. 2 AktG)

8

§ 225a Abs. 4

- Sog. Change-of-control-Klausel
- Motiv: Vertrauensschutz, Vermeidung von Konkurrenzsituationen
- Bis dato erhebliche praktische Bedeutung, Sanierungshindernis
- Vgl. auch § 119 InsO
- Zweckmäßig: Überzeugungsarbeit des Planverfassers vor Zwang

9

§ 231 Zurückweisung des Plans

- Neu:
 - Gruppenbildung als Unterfall des fehlerhaften Planinhalts
 - entspricht bisheriger überwiegender Ansicht
 - innerhalb von zwei Wochen (Beschleunigung)
- Bis dato:
 - Offensichtlichkeitsprüfung/Evidenz
 - Keine Vorwegnahme gläubigerautonomer Entscheidungen
- Problem: Reichweite? Bedeutungswandel des § 231?
- Abgrenzung zu §§ 240, 248

10

§§ 231/248 Zurückweisung des Plans/Gerichtliche Bestätigung

- materielle Prüfung des Insolvenzgerichts?
Abgrenzung Insolvenzgericht / Registergericht
- Bewertungsfehler
 - Schutzzweck der Bewertung
 - Gegenwärtige oder zukünftige Gläubiger?
 - Überbewertung beim DES: keine Benachteiligung vorhandener Gläubiger
 - Insolvenzverfahren = (Gesamt-)Vollstreckungsverfahren für vorhandene Gläubiger, ergo keine weitergehende Prüfungskompetenz des Insolvenzgerichts

11

§§ 231/248 Zurückweisung des Plans/Gerichtliche Bestätigung

- Gesetzgeberische Vorstellung
- Abstimmung Insolvenzgericht/Registergericht (Vorschlag Prof. Hirte)
realistisch?

Beispiel Sachsen-Anhalt: 4 Insolvenzgerichte, 1 Registergericht

12

§§ 235 Abs. 3/241 II (gesonderter) Abstimmungstermin

- Ladung der einbezogenen Anteilseigner
 - GmbH: § 16 Abs. 1 GmbHG
 - AG:
Grds.: Keine besondere Ladung der Aktionäre (§ 235 II 1).
Hier ersetzt öff. Bekanntmachung (§ 235 II 1) die Ladung
Ausn.: Börsennotierte AG: § 121 IV a AktG

- Achtung: Vereinfachung gilt nicht für Teilnahme- und Stimmrecht im Erörterungs- und Abstimmungstermin
 - Namensaktien: § 67 AktG
 - Problem bei nicht einzelverbrieften Inhaberaktien, Rückgriff auf §123 III AktG?

13

§§ 244 Abs. 3, 246a Erforderliche Mehrheiten Zustimmung nachrangiger Gläubiger

- Stimmrecht der Anteilseigner: Summe der Beteiligungen statt Summe der Ansprüche
- Fiktion der Zustimmung bei fehlender Beteiligung
 - wie bei Nachranggläubigern
 - wiederum Reduktion auf vermögensrechtlichen Teil

14

§§ 245 Obstruktionsverbot

- Abs. 2 für Gläubiger
 - Kein Gläubiger erhält mehr als 100%
 - Weder ihm gegenüber nachrangiger Gläubiger noch Schuldner oder Anteilseigner erhält „einen wirtschaftlichen Wert“
 - Keine Besserstellung gleichrangiger Gläubiger

- Abs. 3 für Anteilshaber
 - **Kein Gläubiger erhält mehr als 100%**
 - **Keine Besserstellung gleichrangiger Anteilshaber**

15

§§ 221 S. 2 /248a Berichtigung offensichtlicher Fehler

- Wesentliche Erleichterung der Arbeit des Planverfahrens
- Offensichtliche Fehler? Z. B. bei Gesellschafterfalschbezeichnungen bei fehlender Möglichkeit oder Ablehnung der Auslegung durch das Registergericht
- Muss im gestaltenden Teil vorgesehen sein.
- „Kernplan“-These nach wie vor virulent?
- Generell: Fehler = Haftungspotential des Planerstellers
- Gebotene Sorgfalt des Planerstellers (Vorsichtsprinzip) sollte einen Großteil der (fortbestehenden) Probleme des „neuen“ Rechts egalalisieren.

16

§ 253 Rechtsmittel

- sofortige Beschwerde

Neu:

- Zulässigkeit nur noch
 - bei Widerspruch spätestens im Abstimmungstermin
 - wenn der Bf. gegen den Plan gestimmt hat
 - Glaubhaftmachung der wesentlichen Schlechterstellung (10%)
und
 - §§ 253 Abs. 2 Ziff. 3, 2. HS; 251 Abs. 3: keine Mittel im Plan
vorgesehen (Höhe? Art?)
- Dennoch unverzügliche Zurückweisung nach Abwägung zwischen
Interessen des Bf. und Interesse an Plandurchführung

17

§ 254 IV Allgemeine Wirkungen des Plans

- Ausschluss der Differenzhaftung
- BGH, Urt. v. 6. 12. 2011 – II ZR 149/10 (Babcock)
- Wird Registergericht zu strengerer Prüfung der Kapitalaufbringung
beim DES veranlassen.

18

§ 254a Rechte an Gegenständen, sonstige Wirkungen des Plans

Abs. 1: Formerleichterung für Willenserklärungen im Plan

Abs. 2: Formerleichterung für Beschlüsse im Plan

Abs. 3: auch für Verpflichtungserklärungen, die Abs. 1 und 2 zugrundeliegen

19

§ 254a Rechte an Gegenständen, sonstige Wirkungen des Plans

Ersetzt werden also:

- ✓ Formalien, notarielle Beurkundung
- ✓ Fristen, Ladungen
- ✓ Beschlüsse, Willenserklärungen

Nicht ersetzt werden:

- Rechtshandlungen, wie Prüfungen, Zustimmungen Dritter

20

§ 254b Wirkung für alle Beteiligten

- Virulent insbesondere für KMU und natürliche Personen
- Keine Aussage über Zulässigkeit von Präklusionsklauseln
- Bisher ü. A.: fiktive Betrachtung der Quote bei rechtzeitiger Anmeldung
- war schon durch die Kommission für Insolvenzrecht vorgeschlagen worden
- Ablehnung materieller Ausschlussfrist zur Vermeidung einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit

21

§ 254b Wirkung für alle Beteiligten

- Begriff des Beteiligten:
 - § 221 S. 1 InsO: Gläubiger, Anteilseigner, Massegläubiger im Falle des § 210a InsO
 - Gesetzesbegründung: § 254a III bewirkt Formerleichterung für die in den Plan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen der Anteilsinhaber und Beteiligten
 - § 254a I 1 ist an Stelle des § 254 I 2 getreten
 - Literatur dazu: umfasse auch Verpflichtungserklärungen Dritter (so z. B. HK-Flessner, § § 254 Rn. 9 ohne weitere Begründung)

22

§ 254b Wirkung für alle Beteiligten

- Soll sogar für die Abtretung (!) von GmbH-Anteilen (§ 15 IV GmbHG) gelten
- § 254a I 1 spricht davon, dass Wirkungen des Plans für und gegen alle Beteiligten gelten. Naheliegender wäre gewesen, darauf hinzuweisen, wenn dies im Falle des § 254a I 2, 2. HS a. F. nicht nur Beteiligte i. S. d. § 221 Satz 1, sondern auch Dritte i. S. d. § 230 Abs. 3 InsO zu verstehen sind.
- Auch in der Gesetzesbegründung zu § 254a III n. F. ist wieder nur von Beteiligten die Rede
- Sicherer Weg: Abtretungen außerhalb des Plans

23

§ 258 Abs. 2 Aufhebung des Insolvenzverfahrens

- Klarstellung der bisher entweder sprachlich verunglückten oder unumsetzbaren Vorschrift
- Vorlage eines Finanzplans statt unendlicher Masseverbindlichkeiten

24

§ 259a Vollstreckungsschutz

- Ganz oder teilweise Aufhebung einer Individualzwangsvollstreckungsmaßnahme eines passiven Gläubigers
- Bei Gefährdung der Plandurchführung
- Auch einstweilige Einstellung bei glaubhaft gemachter Gefährdung
- Jederzeitige Abänderung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit

25

§ 259b Besondere Verjährungsfrist

- Verkürzte Verjährung bis zum Abstimmungstermin nicht angemeldeter Forderungen: 1 Jahr ab Fälligkeit der Forderung und Rechtskraft des den Plan bestätigenden Beschlusses
- Gilt nicht, wenn regulär früher verjährt
- Hemmung im Falle des § 259a für drei Monate

26

Kritik und Ausblick

- Weg richtig
- Beseitigung zahlreicher praktischer Mängel
- Mentalitätswechsel nicht gesetzlich erzwingbar
- Keine „echte“ Verzahnung von Gesellschafts- und Insolvenzrecht (unklare Zuständigkeitsverteilungen)

Regelungsnotwendigkeit:

- Steuerliche Problematik des Sanierungsgewinns
 - Frage der Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses der Altgesellschafter im Rahmen von sanierungsdienlichen Kapitalerhöhungen
 - Bewertungsfragen im Rahmen des DES
-

27

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

28